jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/15 87/05/0108

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
98/01 Wohnbauförderung

Norm

AVG §37;
AVG §39 Abs1;
AVG §45 Abs2;
AVG §45 Abs3;
AVG §46;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
WFG 1984 §33;
WFG 1984 §34;

Rechtssatz

Eine polizeiliche Abmeldung kann als Beweismittel iSd § 46 AVG in Betracht kommen, doch muss die Behörde zumindest Parteiengehör dazu gewähren und im Fall eines Widerspruches zwischen der polizeilichen An- und Abmeldung der Parteien für eine Klarstellung des Sachverhaltes sorgen; andernfalls ist der Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften gem § 42 Abs 2 Z 3 lit b und c VwGG aufzuheben. (Hinweis auf E vom 13.9.1983, 81/05/0159)

Schlagworte

Beweismittel UrkundenGrundsatz der UnbeschränktheitBegründung BegründungsmangelSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel ParteienvernehmungParteiengehör Verletzung des Parteiengehörs VerfahrensmangelParteiengehörBeweismittel Beschuldigtenverantwortung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050108.X01

Im RIS seit

03.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at